



Stadt Kamen

Der Bürgermeister

Vorlage

Nr. 65/2000

Fachbereich Recht und Ordnung

öffentlich

nichtöffentlich

Beschlussvorlage

TOP-Nr.	Beratungsfolge
	Rat der Stadt Kamen

Bezeichnung des TOP

Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass

Fachbereichsleiter/in	Dezernent	Bürgermeister	Datum

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage beigefügte ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass wird beschlossen.

Sachverhalt und Begründung (einschl. finanzielle Möglichkeit der Verwirklichung):

Seit einigen Jahren wird anl. des Severinsmarktes am 3. Wochenende im Oktober ein verkaufsoffener Sonntag durchgeführt. Dieser erfreut sich steigender Beliebtheit, was durch hohe Besucherzahlen zum Ausdruck kommt.

Nunmehr beantragt der Heimat- und Verkehrsverein Kamen e.V., auch anl. der Frühjahrs- kirmes einen verkaufsoffenen Sonntag freizugeben.

Bezogen auf die gesetzlichen Voraussetzungen (Anlass) ist anzumerken, dass von der Bedeutung und dem zu erwartenden Besucherstrom her beide Veranstaltungen gleichwertig sind.

Mit dem jetzt vorgelegten Verordnungsentwurf wird dem Einzelhandel die jährliche Öffnung an den Kirmessonntagen ermöglicht.

Nach § 14 Abs. 1 Ladenschlussgesetz dürfen Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an jährlich höchstens 4 Sonn- und Feiertagen geöffnet sein.

Diese Formulierung stellt darauf ab, dass durch den genannten Anlass erhebliche Besucherzahlen, auch von auswärts, erwartet werden. In Betracht kommen daher nur Veranstaltungen von grundsätzlicher traditioneller und überörtlicher Bedeutung, die seit Jahren bestehen und regelmäßig wiederkehren.

Diese gesetzlichen Voraussetzungen liegen hier ebenso wie beim Severinsmarkt vor. Beide Veranstaltungen blicken auf eine Jahrhunderte alte Tradition zurück und ziehen aus dem näheren Umfeld einen erheblichen Besucherstrom an.

Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Ladengeschäfte, die an den verkaufsoffenen Sonntagen teilnehmen, gesetzlich verpflichtet sind, an den vorhergehenden Sonnabenden bereits um 14.00 Uhr zu schließen.

Durch diese Regelung wird zumindest zum Teil den Interessen der Arbeitnehmer Rechnung getragen.

In den zurückliegenden Jahren waren die Kommunen nur berechtigt, jährlich 1 verkaufsoffenen Sonntag freizugeben. Weitere verkaufsoffene Sonntage bedurften der Genehmigung der Bezirksregierung. Im Zuge der Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung erfolgte im Jahre 1999 durch die Landesregierung eine begrüßenswerte Änderung der Zuständigkeitsregelung mit der Folge, dass die Kommunen nun über die Freigabe von bis zu 4 verkaufsoffenen Sonntagen jährlich selbst entscheiden dürfen.

Eine Umfrage im Kreisgebiet sowie einiger angrenzender Städte zeigt, dass Städte vergleichbarer Größe bereits im Jahre 1999 2 bis 3, teils 4 verkaufsoffene Sonntage freigegeben hatten. Lediglich ein verkaufsoffener Sonntag im Jahr stellte eher die Ausnahme dar. Gleichwohl wird nicht verkannt, dass mit der erweiterten Möglichkeit der Kommunen, verkaufsoffene Sonntage in eigener Zuständigkeit freizugeben, aus Gründen des Arbeitnehmer- sowie Sonn- und Feiertagsschutzes nicht allzu großzügig umgegangen werden sollte. Aus diesem Grunde wurde seitens der Verwaltung diese Frage anlässlich der letzten Bürgermeisterkonferenz auf Kreisebene thematisiert. Als Ergebnis dieses Gesprächs ist festzustellen, dass auch die übrigen Kommunen des Kreisgebietes aus den vorgenannten Gründen kein Interesse daran haben, die neue Regelungskompetenz über Gebühr zu strapazieren und unter Beachtung historisch gewachsener Anlässe auch künftig im Grundsatz nur max. 2 verkaufsoffene Sonntage jährlich freizugeben beabsichtigen.

Das Recht, Märkte durchzuführen, wurde im Mittelalter durch die Landesherren den Kommunen erteilt. Historisch gesehen bedeutete dies eine Privilegierung gegenüber der heimischen Kaufmannschaft. Diese sog. „Markprivilegien“ finden sich noch heute in den entsprechenden Bestimmungen der Gewerbeordnung und ermöglichen es erst, dass die Händler des jeweiligen Marktes (also auch anl. der Frühjahrskirmes und des Severinsmarktes) sonntags z.B. abweichend von den Vorschriften des Ladenschlussgesetzes Waren verkaufen dürfen.

Durch die Freigabe von verkaufsoffenen Sonntagen wird die Benachteiligung des örtlichen Einzelhandels gegenüber den Markthändlern praktisch aufgehoben; er nimmt an den Marktprivilegien teil.

Zu der beabsichtigten künftigen Freigabe von jährlich 2 verkaufsoffenen Sonntagen wurden die Sozialpartner sowie die Kirchen angehört.

Während die Industrie- und Handelskammer sowie der Einzelhandelsverband keine grundsätzlichen Bedenken erhoben, äußern die Gewerkschaften (DAG und HBV) die bereits in den vergangenen Jahren vorgebrachten Bedenken. Es wird vorgetragen, dass die Voraussetzungen nicht vorliegen, weil die Anforderungen an den gesetzlich vorgesehen „Anlass“ nicht erfüllt sind. Außerdem komme nach wie vor dem Schutz der im Einzelhandel tätigen Personen eine große Bedeutung zu. Das Interesse dieser Personen an einem arbeitsfreien Sonntag überwiege gegenüber dem Interesse des örtlichen Einzelhandels, zusätzliche Umsätze zu erzielen.

In einer Gesprächsrunde zwischen der Evangelischen Kirche, der Katholischen Kirche, dem HVV und der Verwaltung konnte in der Frage der freiwilligen Öffnung der Verkaufsstellen am Sonntag aus Anlass der Frühjahrskirmes kein Konsens erzielt werden. Die Vertreter der Kirche sehen mit Sorge, dass neben einer Öffnung der Verkaufsstellen am Sonntag aus Anlass des Severinsmarktes und - zusätzlich - einer Öffnung aus Anlass der Frühjahrskirmes weitere Sonntagsöffnungen zu anderen Anlässen nicht ausgeschlossen sind.

Hinsichtlich der Bedenken der Gewerkschaften hat eine Gesprächsrunde zwischen dem Heimat- und Verkehrsverein Kamen e.V., dem DGB, Kreis Region Hamm-Unna sowie der Verwaltung stattgefunden, in der der DGB die von der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen (HBV) sehr differenziert vorgetragene Stellungnahme im Grundsatz gestützt hat. In dieser wird, neben dem Vortrag grundsätzlicher gewerkschaftlicher Bedenken sowie angemeldeter Zweifel an den gesetzlichen Voraussetzungen, gebeten, „für den Fall, dass die notwendige ordnungsbehördliche Verordnung erlassen wird, durch entsprechende Kontrollmaßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass die Ladengeschäfte, die sich an der Sonntagsöffnung beteiligen, am vorangehenden Samstag spätestens um 14.00 Uhr geschlossen werden.“

Es ist beabsichtigt, die Einhaltung dieser Bestimmung zu kontrollieren und festgestellte Verstöße ordnungsrechtlich zu ahnden.

Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass sich die teilnehmenden Ladeninhaber wie in den vergangenen Jahren zu verpflichten haben,

- die tariflichen Öffnungszeiten einzuhalten,
- die tariflich festgelegten Sonntagszuschläge/Mehrarbeitsvergütungen zu zahlen,
- anlässlich dieser Aktion keine Auszubildenden zu beschäftigen und
- die Teilnahme der übrigen Beschäftigten auf freiwilliger Basis sicherzustellen.

Auch hierdurch wird deutlich, dass den Arbeitnehmerinteressen große Bedeutung beigemessen wird.

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen
aus besonderem Anlaß vom**

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28.11.1956 (BGBl. I S.875/ BGBl. III 8050-20), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.07.1996 (BGBl. I S. 1186) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (Zust. VO ArbtG) vom 14.06.1994 (SGV/ NW 281), Ziff. 4.6.5 der Anlage hierzu sowie der §§ 27 u. 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz – (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S: 528/ SGV NW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.1994 (GV NW S. 1115), wird für die Stadt Kamen verordnet:

§ 1

- (1) Verkaufsstellen dürfen im Stadtgebiet Kamen an folgenden Sonntagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet werden:
- der Sonntag innerhalb der Frühjahrskirmes (in der Regel der 3. Sonntag im April jeden Jahres),
 - der Sonntag innerhalb des Severinsmarktes (der 3. Sonntag im Oktober jeden Jahres).
- (2) Wird hiervon Gebrauch gemacht, so müssen die Verkaufsstellen an den jeweils vorausgehenden Samstagen ab 14.00 Uhr geschlossen werden.

§ 2

- (1) Die teilnehmenden Inhaber von Verkaufsstellen verpflichten sich schriftlich,
- die festgesetzten Öffnungszeiten einzuhalten,
 - die tariflich festgelegten Sonntagszuschläge/ Mehrarbeitsvergütung zu zahlen,
 - anlässlich dieser Aktion keine Auszubildenden zu beschäftigen.
- (2) Die Teilnahme der übrigen Beschäftigten findet auf freiwilliger Basis statt.

§ 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Inhaber einer Verkaufsstelle vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der zugelassenen Geschäftszeiten offenhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 24 des Gesetzes über den Ladenschluß mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 DM geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet:

Kamen, den

Stadt Kamen
als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister

Erdtmann